

Stadt



Hungen

Vorlage-Nr.: 2026/133

Betreff: Wahl der Schriftführerinnen und Schriftführer für den Haupt-, Finanz- und Kulturausschuss (HFuK)

Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
11 Allgemeine Verwaltung	Markus Seibert		21.05.2026

Beteiligung anderer Fachbereiche erforderlich ? nein ja

FB 1 Zentrale Dienste	FB 2 Bürgerdienste	FB 3 Technische Dienste	FB 4 Finanzen
Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter/in	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter

Beteiligung Personalrat erforderlich ? nein ja

Beteiligung Frauenbeauftragte erforderlich ? nein ja

Finanzielle Auswirkung? nein ja

Haushaltsmittel vorhanden ? nein ja

Datum, Unterschrift Fachbereichsleiter Finanzen

Kostenstelle / Sachkonto _____

Investitionsnummer _____

Entstehen Folgekosten ? nein ja wenn ja, Anlage ist beigelegt

Sonstige Hinweise (z.B. zum Verfahren)

Unterschrift Verfasser/in

Unterschrift Fachbereichsleiter/in

Unterschrift Bürgermeister

Betreff: Wahl der Schriftführerinnen und Schriftführer für den Haupt-, Finanz- und Kulturausschuss (HFuK)			
Anlage(n):			
Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
11 Allgemeine Verwaltung	Markus Seibert		21.05.2026

Beteiligung Ortsbeirat erforderlich: Nein

Beratungsfolge	Termin	Status
Haupt-, Finanz- und Kulturausschuss	09.06.2026	öffentlich

Beschluss:

Der Haupt-, Finanz- und Kulturausschuss wählt folgende Personen zu Schriftführerinnen und Schriftführern:

1. Frau Heike Strack
2. Frau Sabine Nickel
3. Herrn Markus Seibert
4. Frau Lillian Malin Keil
5. Herrn Stefan Battenfeld

Sach- und Rechtslage:

Über jede Ausschusssitzung ist nach § 61 HGO eine Niederschrift anzufertigen.

Zu Schriftführerinnen und zum Schriftführer der Ausschüsse können Gemeindevertreterinnen bzw. Gemeindevertreter, Gemeindebedienstete und auch solche, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben sowie Bürgerinnen und Bürger gewählt werden (§ 61 Abs. 2 S. 2 HGO).

Wenn niemand widerspricht kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden (§ 55 Abs. 3 HGO).

Von der Verwaltung werden die oben genannten Personen dem Ausschuss vorgeschlagen.